

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen
(Satzung Schulspeisung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) in Verbindung mit § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 32) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 30.09.19 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) in der Ausfertigung vom 29.09.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Essenversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essenversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht den Hort besuchen (Satzung Schulspeisung) in der Ausfertigung vom 18.07.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird der Betrag "3,40 € / Portion" durch den Betrag "3,50 € / Portion" ersetzt.
2. In § 3 Satz 4 wird der Betrag „31 €“ durch den Betrag „34 €“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 5 werden die Beträge "1,46 € / Portion bzw. 23,40 € / Monat" durch die Beträge "1,38 € / Portion bzw. 22,00 € / Monat" ersetzt.
4. In § 4 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Oranienburg, den 01.10.19

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister